

Gemeinde Wangerland

Bebauungsplan Nr. II/7a „Horumersiel - Schillig“

2. Änderung

und

121. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägungsvorschläge

zu den Stellungnahmen nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 27.02. bis 27.03.2023

Ausgearbeitet von:

HWPLAN – Stadtplanung

Bockhorn, den: 10.05.2023

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit bzw. von Bürgern wurde während dem Beteiligungszeitraum (27.02. - 27.03.2023) keine Stellungnahme zum Entwurf ((BP II/7a, 2. Änd. und 121. FNP-Änderung) abgegeben.

II. Übersicht zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Im Beteiligungszeitraum gingen insgesamt 13 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.

7 Schreiben enthalten weder Hinweise noch Anregungen; diese Behörden und Träger öffentlicher Belange nehmen die Planung zustimmend zur Kenntnis.

Zwei Stellungnahmen von Versorgungsunternehmen (OOWV u. EWE) enthalten allgemeine Hinweise zu Ver-/Entsorgungsleitungen; hierfür werden keine Abwägungsvorschläge erforderlich. Zwei weitere Stellungnahmen (Oldenburgischer Deichband und LBEG) geben sonstige allgemeine Hinweise, welche auf die Bauleitplanung keine Auswirkungen entfalten und auch keine Abwägung erfordern.

Zwei Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen zur Planung welche eine Abhandlung und Abwägung erforderlich machen.

Nachfolgend werden die vorliegenden Stellungnahmen, chronologisch geordnet, aufgelistet.

Datum	Träger/Behörde	Keine Bedenken	Hinweise	Anregungen	Abwägungs-Vorschlag, vgl. Punkt III
TÖB 1 17.02.2023	Ericsson Services GmbH	k.B.	-	-	-
TÖB 2 20.02.2023	AVACON	k.B.		-	-
TÖB 3 21.02.2023	Bundesamt für Infrastruktur u. Dienstleistungen der Bundeswehr	k.B.	-	-	-
TÖB 4 28.02.2023	EWENetz	k.B.	Allgemeine Hinweise zu Leitungen	-	-

TÖB 5 24.02.2023	TENNET	k.B.	-	-	-
TÖB 6 21.02.2023	Oldenburgische Deichband	k. B.	Hinweis auf Beachtung der Deichvorlandverordnung	-	-
TÖB 7 28.02.2023	Dt. Telekom Technik	k.B.	-	-	-
TÖB 8 01.03.2023	Landesjägerschaft Niedersachsen	k.B.	-	-	-
TÖB 9 02.03.2023	OOWV	k.B.	Verweis auf Stellungnahme vom 20.04.2021: Allgemeine Hinweise zu Leitungen und zur Ver- /Entsorgung, Entwässerungskonzepte	-	-
TÖB 10 (a/b) 07.03.2023, 21.03.2023 19.04.2023	Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover	-	Die Sondierungsergebnisse wurden z.K. genommen und in das KiSni -System eingestellt. Eine eingeschränkte Freigabe wird nur gem. Bericht Fa. Smidt erteilt.	Der Kampf- mittelverdacht bleibt teilw. bestehen	Siehe Abwägung
TÖB 11 24.03.2023	Landkreis Friesland	k.B.	Hinweise zur Abfallbeseitigung	-	Siehe Abwägung
TÖB 12 27.03.2023	Vodafone Kabel	k.B.	-	-	-
TÖB 13 28.03.2023	LBEG	k.B.	Allgemeine Hinweise zum Bodenaufbau	-	-

III. Abwägungsrelevante Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange

TÖB 10	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover vom 07.03.2023, 21.03.2023 u. 19.04.2023	Hinweise
	<p><u>Originalstellungnahme vom 07.03.2023</u> Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><u>Abwägungsvorschläge:</u> Nachfolgend wird der zeitliche Ablauf und der Umgang mit dem Belang einer Kampfmittelfreigabe nochmals dargestellt:</p> <p><u>Vorgeschichte:</u> Im November 2020 hatte die WTG eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover beantragt. Mit Schreiben vom 20.01.2021 wurde seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes eine großflächige Sonderung der betroffenen Flächen empfohlen. Daraufhin hatte die WTG Ende Januar 2021 eine Fachfirma (Fa. Smidt) mit Durchführung detaillierter Flächensondierungen beauftragt. Mitte Februar 2021 lagen erste Sondierungsergebnisse vor und bestätigten die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vorgetragenen Verdachtsmomente. Um die angestrebte Kampfmittelfreiheit nachweisen zu können, wurden umfangreiche Räumungsarbeiten im Bereich der Deiche an der Strandbatterie und im sog. Unterland für erforderlich erachtet. Diese aufwendigen Arbeiten wurden saisonbedingt dann in den Monaten November 2021 bis Ende Februar 2022 durchgeführt. Ein entsprechender Ergebnisbericht mit einer differenzierten Darstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der abschließend untersuchten und komplett freigegebenen Bereiche (Teilbereich I) - der eingeschränkt, bis 1,20 m unter GOK untersuchten und dementsprechend nur eingeschränkt freigegebenen Bereiche (Teilbereich II) - sowie der Bereiche, wo in Folge vorhandener Bauwerke/Versiegelungen keine Sondierungen durchgeführt werden konnten und im Falle von Bauarbeiten baubegleitende Sondierungen vorzusehen sind, <p>wurde mit Datum vom 05.03.2022 beim Kampfmittelbeseitigungsdienst mit der Bitte um entsprechende Freigabe der Bereiche (teilw. mit Einschränkungen) eingereicht.</p> <p>Hierzu wurde seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienst der Fachfirma am 22.03.2022 folgende Stellungnahme zugesandt; siehe nächste Seite:</p>



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorferstraße 18, 30519 Hannover

Smidt Kampfmittelsondierung
Mühlendamm 30 D
26683 Saterland



**Landesamt für Geoinformation
und Landvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Bearbeitet von Frau Wehntag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
D5. RS-2021-01555

Durchwahl 0511 30245-502/503 Hannover 22.03.2022
E-Mail kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de

Dokumentation der Kampfmittelräumarbeiten

RS-2021-01555 , in Wangerland, B-Plan II/7a "Horumersiel-Schillig"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen, dass die von Ihnen eingereichten Unterlagen für die o.g. Kampfmittelräumaßnahme von uns gesichtet wurden. Die Arbeitsergebnisse sind gem. beigefügter Kartenunterlage in das Kampfmittelinformationssystem Niedersachsen (KISNi) übernommen worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bleicher
(Elektronisch erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Anlagen: Abnahmeprotokoll
Kartenunterlage

Festzustellen ist, dass diese nun erneut vorgetragene Hinweise vom 07.03.2023 (TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB) weitgehend den Ausführungen der Stellungnahmen vom 20.01.2021 bzw. der Stellungnahme vom 13.04.2021 , welche im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, also vor Durchführung der Sondierungsarbeiten entsprechen.

Auch diese nunmehr vorliegende Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes empfiehlt, trotz umfangreich durchgeführter Sondierungsarbeiten dringend weitergehende Sondierungen sowie eine Beräumung der betroffenen Flächen im Änderungsbereich des Bebauungsplanes.

TB-2023-00182

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Wangerland, 2. Änderung B-Plan Nr. II/7a „Horumersiel- Schillig“ und 121. F-Planänderung (Horumersiel- Schillig)

Antragsteller: Gemeinde Wangerland

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung : Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund von Wasserfläche, Waldfläche, Schattenwurf oder aber einer unzureichenden Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweise:

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde).

Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Nachfolgend beziehen wir unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der von Nov. 2021 bis Feb. 2022 durchgeführten Sondierungen Stellung zu den nebenstehenden Aussagen/ Empfehlungen zu den jeweiligen Fläche A – D:

Zu Fläche A

Hierbei handelt es sich um den Deichkörper zum Großparkplatz bzw. um den in Beton befestigten Strandweg.

Diese Flächen sind weder im Änderungsbereich, noch sieht die aktuelle Änderung des Bebauungsplanes für diese Flächen eine andersartige Nutzung vor oder bereitet dort bauliche Aktivitäten vor.

Insofern kann hier auf die empfohlene weitere Luftbildauswertungen bzw. Untersuchungen im Zusammenhang mit der hier anstehenden Änderung des Bebauungsplanes verzichtet werden.

Zu Flächen B u. C

Die in der Ergebniskarte vom 07.03.2023 mit B gekennzeichnete Fläche betrifft den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches zum Bebauungsplan. Genau dort wurden entsprechende Sondierungen und Räumungsarbeiten durchgeführt.

Die Ergebnisse der Sondierungsarbeiten werden in der Karte zum Ergebnisbericht der Fa. Smidt vom 04.03.2022 detailliert dargestellt.

Es handelt sich hierbei um zwei Teilbereiche (I und II).

Im Teilbereich I wurden Flächen ohne Versiegelung untersucht und entsprechend uneingeschränkt freigegeben, siehe grüne Markierungen im Lageplan.

Für die gelb gekennzeichneten Flächen konnte in Anbetracht vorhandener Versiegelungen (Bestandsbauten) keine Sondierung durchgeführt und dementsprechend auch keine Freigabe erteilt werden.

Gleiches gilt für die Deichkörper (ehemalige Flakstellung); auch dort wurden in Folge schlechter Zugänglichkeit und der Tatsache, dass dort keine zusätzliche Bebauung stattfinden wird, auf eine Sondierung verzichtet. Sollten dort bauliche Maßnahmen erfolgen, so wären gem. Hinweis Nr. 4 des Bebauungsplanes baubegleitende Sondierungen erforderlich.

Die blau gekennzeichneten Bereiche in der Teilfläche II wurden in Anbetracht des Untergrundes (verfüllter Flakgraben) lediglich bis zu einer Tiefe von 1,20 m u. GOK sondiert und werden auch nur bis in diese Tiefe als Kampfmittelfrei aufgeführt.

Da in diesem Vordeichsareal lediglich mobile bauliche Anlagen, ohne feste Fundamente, errichtet werden können dürfte diese Regelung einer Freigabe bis auf 1,20 m u. GOK ausreichend sein.

Im Übrigen werden die Handlungsweisen bzgl. des Umgangs mit Kampfmitteln unter Hinweis Nr. 4 im Bebauungsplan explizit aufgeführt und auf den hierzu hinzuzuziehenden Ergebnisbericht vom 04.03.2022 verwiesen.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche D

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

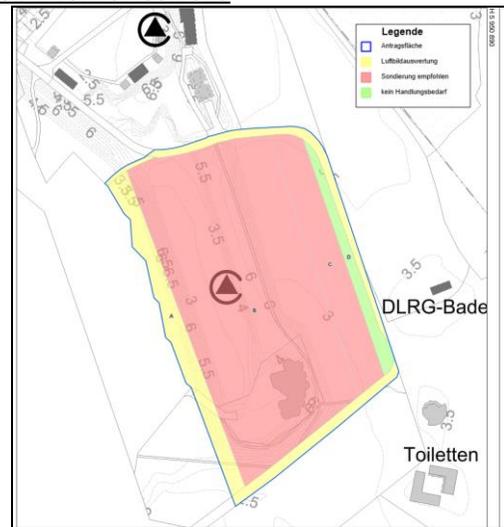
Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

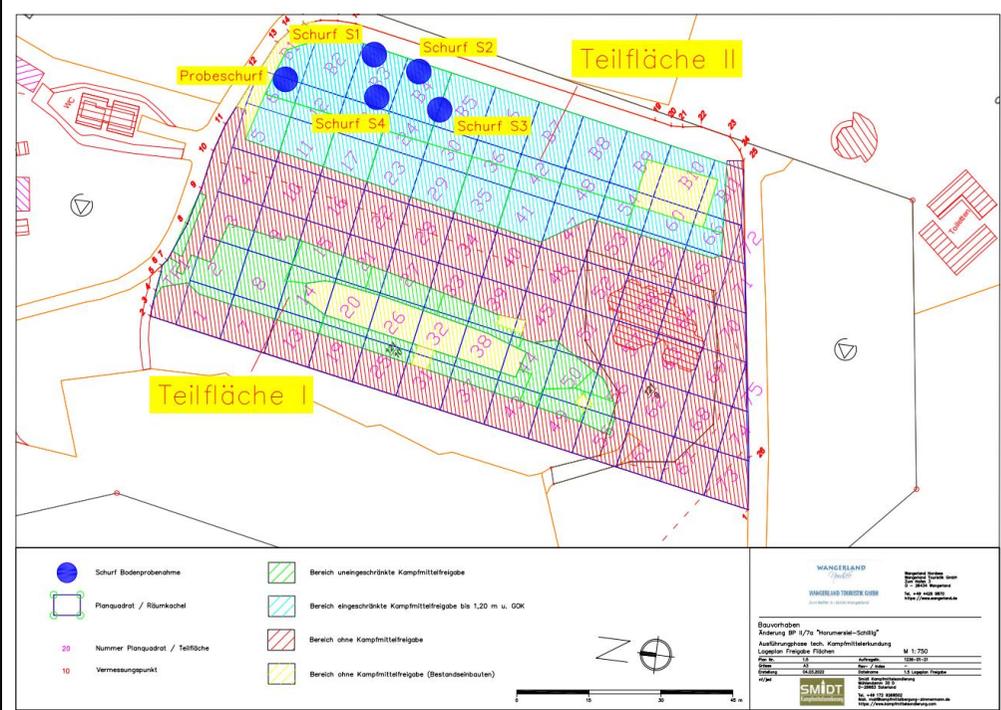
Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Ergebniskarte LGLN vom 07.03.2023



Der Hinweis zur **Fläche D** wird zur Kenntnis genommen-

Zur Klarstellung wird nachfolgend die Ergebniskarte der Fa. Smidt vom 04.03.2022 abgebildet:



**Nachfolgend wird aktueller Schriftverkehr aus den Monaten März -April 2023 zwischen dem Planer (HWPLAN)
und dem LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst zum Verständnis aufgeführt!**

Anschreiben HWPLAN an LGLN vom 08.03.2023

Sehr geehrte Frau Weihtag,
sehr geehrter Herr Alonso-Cortes,

mit Schreiben vom 20.01.2021 hatten Sie auf Veranlassung der WTG eine umfassende Sondierung für die betroffenen Fläche empfohlen, da mit Kampfmitteln zu rechnen sei.

Diese umfangreichen Untersuchungen wurden durch die Fachfirma Smidt von Nov. 2021 bis Februar 2021 durchgeführt.

Dementsprechend wurde Ihnen der Abschlussbericht der Fa. Smidt vom 04.03.2022 vorgelegt.

Daraufhin hatten Sie den Eingang, die Sichtung und die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in Ihr Kartensystem (KISNi) bestätigt.

Nunmehr haben Sie im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme (07.03.2023) abgegeben, in welcher kein Wort über die durchgeführten Sondierungsarbeiten verloren wird.

Vielmehr übertrifft die beigelegte kartographische Darstellung in Ihrer Ergebniskarte die ursprüngliche Forderung; siehe Ihre Nachricht vom 07.03.2023, unten.

Festzustellen ist, dass wir nach der Sondierung diese Ergebnisse detailliert in den B`Plan eingearbeitet haben. So wurde unter dem Hinweis Nr. 4 zu Kampfmittelfunden und in der Begründung die entsprechenden Handlungsweisen beschrieben.

Ein Blick in die Entwurfsunterlagen und eine Auseinandersetzung mit diesen Sachverhalten wäre sicherlich angezeigt gewesen.

Wir bitten um kurzfristige Stellungnahme hierzu, da wir die entsprechende Abwägung zur Bauleitplanung verfassen müssen.

Gerne können Sie auch direkt Kontakt zu den Fachleuten der Sondierungsfirma, Frau Smidt oder Herrn Fuchs aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Herbert Weydringer

Reaktion auf meine Mail vom 08.03.2023 seitens des LGLN

In den folgenden Tagen suchte Herr Kirchner, (für das LGLN zuständiger Sprengmeister) den telefonischen Kontakt zu mir und bat um Übersendung der Unterlagen zum Zwecke der Prüfung.

Am 14.03.2023 habe ich die gewünschten Unterlagen mit folgender Nachricht als Mail an Herrn Kirchner gesandt:

*Hallo Herr Kirchner,
wie letzte Woche telefonisch besprochen übersende ich Ihnen den Entwurf zum Bebauungsplan, wie dieser aktuell gem. § 3 Abs. BauGB öffentlich ausliegt und den Behörden zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorliegt.*

In den beiden anhängenden Dokumenten (Plan und Begründung) haben wir die für den Sachverhalt Kampfmittel relevanten Passagen gelb markiert.

Im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht der Fa. Kampfmittelbeseitigung Saterland sollte es nun möglich sein, eine entsprechende Stellungnahme bzgl. der nach Flächen differenzierten Freigabe zu verfassen.

Telefonisch hatten Sie ja zu verstehen gegeben, dass aus Ihrer Sicht mit Vorlage des Abschlussberichtes und den im B`Plan beschriebenen Maßnahmen hinreichend konkret und ausreichend sind.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme möglichst bis zum 27.03.2023 an uns und an die Gemeinde zu senden.

Bei weiteren Fragen rufen Sie mich einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weydringer

Die Antwort des Herrn Kirchner vom 21.03.2023 war eindeutig:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätige ich, dass die Sondierungsarbeiten und Kampfmittelfreigabeunterlagen der ausführenden Firma Smidt fachtechnisch richtig sind.

Im Detail sind die Bereiche, wo keine Kampfmittelfreiheit bescheinigt werden kann, mit entsprechenden Handlungsempfehlungen im Abschlussbericht der Fa. Smidt, sowie im Bebauungsplan beschrieben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Jann Kirchner

Am 19.04.2023 hatte sich die für das KISNI verantwortliche Sachbearbeiterin, Frau Wehtag nochmals gemeldet;

siehe nachstehende Nachricht vom 19.04,2013

Sehr geehrter Herr Weydringer,
die Kampfmittelräumarbeiten der Firma Smidt wurden in unser KISNi übernommen.
Bei der mitgelieferten Freigabe der Firma Smidt handelt es sich um eine Freigabetiefe von 1,20 m und einer Freigabetiefe von weniger wie 3,0 m.
Auf dem Arbeitsbericht (4 Anlage), Punkt 14 Bemerkung, hat die Firma Smidt angegeben, dass eine Freigabe hierfür nicht möglich ist.
Bei dieser Tiefenangabe bzw. mit dem o.g. Hinweis/Bemerkung kann der KBD Niedersachsen diese Sondierung bzw. Räumung nur als Sondierungsarbeiten aufnehmen und die Fläche nicht als bereinigt ausweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Silvia Wehtag

Abschließende Einschätzung/Abwägungsvorschlag:

Dem Belang von Kampfmittelverdachtsmomenten konnte durch eine aufwendige Sondierung und eine teilweise Freigabe der Flächen im Sinne der Bauleitplanung hinreichend entsprochen werden.

Durch den transparent nachvollziehbaren Abwägungsprozess zur Aufklärung der Sachverhalte, die Darstellung des Sachverhaltes in der Begründung sowie der Verweis auf den der Begründung beigefügten Ergebnisbericht zur Sondierung und den dort enthaltenen Handlungsanweisungen kann ein Gefährdungspotential weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Übrigen weiß der Grundeigentümer durch Veranlassung und Begleitung des Sondierungsprozesses um diese Sachverhalte und wird dementsprechend die Handlungsanweisungen des Bebauungsplanes sowie des Ergebnisberichtes befolgen.

TÖB 11	Stellungnahme des Landkreises Friesland, vom 24.03.2023	Hinweise
	<p><u>Originalstellungnahme:</u> Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Neu: Punkt 9.5</u> „Abfallwirtschaft“ Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet/entsorgt der Landkreis die in seinem Ge-biet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (An-schlusszwang). Abfälle zur Verwertung aus gewerblicher Nutzung (Verpackungen, Speiseabfälle, etc.) müssen gem. Gewerbeabfallverordnung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer zugelassenen Verwertung zugeführt werden. Die Abfälle aus dem Betrieb der haushaltsähnlichen Unterbringung (z.B. Zelte, Mobilheime) werden an der zentralen Sammelstelle zur Entsorgung bereitgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> - <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement — Brand- u. Denkmalschutz:</u> - <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement — Bauaufsicht</u> - <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement — Städtebaurecht:</u> - <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement — Regionalplanung:</u> - <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <p>Es bestehen keine Bedenken. In Vertretung</p>	<p><u>Abwägungsvorschläge:</u></p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Abfallwirtschaft</u> Die nebenstehende, vom Fachbereich Umwelt (Abfallwirtschaft) vorgeschlagene Formulierung wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Zustimmungen der nebenstehenden Fachbereiche werden zur Kenntnis genommen.</p>

Aufgestellt: Bockhorn, den 10.05.2023

HWPLAN- Stadtplanung

Herbert Weydringer